

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-407/2026 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.08.2026
Beschlussfassung zur Änderung des Beschlusses Nr. 21-380/2026 über das Gesamträumliche Konzept zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Einheitsgemeinde Südharz	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Änderung des mit Beschluss Nr. 21-380/2026 vom 24.06.2026 beschlossenen Gesamträumlichen Konzeptes zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Einheitsgemeinde Südharz.

Das aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange überarbeitete Gesamträumliche Konzept zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Einheitsgemeinde Südharz, Stand Juli 2026, wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Die mit Beschluss Nr. 21-380/2026 vom 24.06.2026 beschlossene Fassung des Konzeptes, Stand März 2026, wird durch die Fassung Stand Juli 2026 ersetzt.

Begründung:

Mit Beschluss Nr. 21-380/2026 vom 24.06.2026 hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz das Gesamträumliche Konzept zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Einheitsgemeinde Südharz beschlossen.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden Hinweise und Anregungen zum Konzept vorgebracht. Diese wurden durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH geprüft und in die überarbeitete Fassung des Konzeptes, Stand Juli 2026, eingearbeitet.

Die Überarbeitung betrifft insbesondere die Konkretisierung der Aussagen zur Landes- und Regionalplanung sowie zur raumordnerischen Prüfung von Vorhaben. Weiterhin wurden die Aussagen zum Gewässer- und Hochwasserschutz ergänzt und Wasserschutzgebiete in das Konzept aufgenommen.

Gemeinde Südharz

Im Bereich der Flächen mit Negativkriterien wurden unter anderem Altlastenverdachtsflächen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen im Zusammenhang mit der BAB 38 berücksichtigt. Ergänzend wurde eine Karte zur Einzeldarstellung der Flächen mit Negativkriterien aufgenommen und es wurden Hinweise für erforderliche Einzelfallentscheidungen ergänzt.

Darüber hinaus wurden die städtebaulichen Abwägungskriterien insbesondere hinsichtlich des Rückbaus von Anlagen, des Umgangs mit Bewirtschaftern sowie der Schallminderung ergänzt. Die Aussagen zur Ermittlung des weiteren Bedarfs und zu den Entwicklungsmöglichkeiten wurden konkretisiert. Weitere Hinweise, die sich aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ergeben haben, wurden in das Konzept übernommen.

Die Grundausrichtung des Gesamträumlichen Konzeptes als Steuerungsinstrument und Entscheidungsgrundlage für die künftige Ansiedlung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Einheitsgemeinde Südharz bleibt bestehen.

Mit dem vorliegenden Änderungsbeschluss wird die überarbeitete Fassung des Gesamträumlichen Konzeptes, Stand Juli 2026, an die Stelle der mit Beschluss Nr. 21-380/2026 vom 24.06.2026 beschlossenen Fassung, Stand März 2026, gesetzt.

Anlagen:

- Anlage 1: Gesamträumliches Konzept zur Ausweisung von Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Einheitsgemeinde Südharz, Stand Juli 2026
- Anlage 2: Übersicht der Änderungen des PVFA-Konzeptes zwischen März 2026 und Juli 2026
- Anlage 3: Beschluss Nr. 21-380/2026 vom 24.06.2026

Gemeinde Südharz

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Produktkonto			

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Investition/ Produktkonto			

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	2.6. 17.08.20
----------------------------------	---------------

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 17
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates